

Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Zeitz (Feuerwehrsatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) jeweils in den zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zeitz am 19.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zeitz ist eine rechtlich unselbstständige, öffentliche Einrichtung der Stadt Zeitz. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Zeitz“.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Zeitz besteht aus ehrenamtlichen Einsatzkräften, die in Ortswehren und hauptberuflich tätigen Einsatzkräften, die in der hauptamtlichen Wachabteilung organisiert sind. Zu den Ortswehren gehören die:

„Ortswehr Aue-Aylsdorf“

„Ortswehr Geußnitz“

„Ortswehr Kayna“

„Ortswehr Luckenau“

„Ortswehr Nonnewitz“

„Ortswehr Theißen“

„Ortswehr Würchwitz“

„Ortswehr Zangenberg“

„Ortswehr Zeitz“

„Ortswehr Zettweil“

- (3) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1, 2 BrSchG LSA und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zeitz untersteht gemäß § 1 Abs. 1 BrSchG LSA dem Oberbürgermeister. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Sachgebietsleiters. Zu diesen Aufgaben gehören auch die dienstrechtlichen Angelegenheiten des hauptamtlichen Personals.
- (5) Zur Leitung der in Ortsfeuerwehren gegliederten Freiwilligen Feuerwehr bedient sich der Oberbürgermeister gemäß § 15 Abs. 1 BrSchG LSA einer Stadtwehrleitung, bestehend aus dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter.
- (6) Die Stadtwehrleitung bedient sich zur Führung der Ortsfeuerwehren einer Ortswehrleitung, bestehend aus dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.
- (7) Die Aufgabenverteilung zwischen der Sachgebietsleitung nach Abs. 4, Stadtwehrleitung nach Abs. 5 und den Ortswehrleitungen nach Abs. 6 regelt eine Dienstanweisung. In **Anlage 1** ist ein Organigramm beigefügt.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr Zeitz gliedern sich in folgende Abteilungen und Bereiche:

1. die Einsatzabteilung der ehrenamtlichen Kräfte
2. die Ausbildungsabteilung
3. die Jugendfeuerwehr
4. die Kinderfeuerwehr
5. die Alters- und Ehrenabteilung
6. die hauptamtliche Wachabteilung

§ 3 Stadt- und Ortswehrleitung

- (1) Die Stadtwehrleitung (Stadtwehrleiter und Stellvertreter) ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Aus- und Fortbildung verantwortlich. Sie berät den Träger des Brandschutzes in allen Fragen des abwehrenden und des vorbeugenden Brandschutzes, bei der Beschaffung der für die Einsatzbereitschaft erforderlichen Ausrüstung sowie bei der Erarbeitung der erforderlichen Vorschriften und sonstigen Unterlagen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird sie durch die Ortswehrleiter unterstützt.
- (2) Der Stadtwehrleiter darf nicht gleichzeitig Leiter einer Ortswehr sein. Findet sich kein Freiwilliger für die Funktion des Stadtwehrleiters oder seines Stellvertreters, bestimmt der Träger des Brandschutzes eine geeignete Person, die er zunächst für die Dauer von einem Jahr beruft in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit. Innerhalb dieser Zeit ist eine Neuwahl zu organisieren. Die Berufung eines Kandidaten nach Abs. 2 Nr. 2 kann bis zu 2 Mal wiederholt werden.
- (3) Die Ortswehrleitung (Ortswehrleiter und Stellvertreter) ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Ortswehr gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung verantwortlich.
- (4) Die Stadtwehrleitung wird von der Ortswehrleitung, die Ortswehrleitungen werden von den Einsatzkräften der jeweiligen Ortswehr gewählt und nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Berufung nach § 15 Abs. 3 BrSchG LSA vorgeschlagen. Die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt durch Wahl. Wählbar sind nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Näheres regelt § 13 dieser Satzung. Findet sich kein Freiwilliger für die Funktion des Ortswehrleiters oder seines Stellvertreters gilt § 3 Abs. 2 Satz 2, 3 entsprechend.
- (5) Die Stadtwehrleitung und die Ortswehrleitungen werden nach Anhörung des Kreisbrandmeisters zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Die Ernennung erfolgt für sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (6) Die Ehrenbeamten können auf eigenen Wunsch oder bei Vorliegen wichtiger Gründe vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Träger des Brandschutzes abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Einsatzkräfte (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Satzung) dem Ehrenbeamten durch Abwahl das Vertrauen entzogen haben. Auf die Abwahl finden die Vorschriften des § 12 dieser Satzung entsprechend Anwendung mit der Ausnahme, dass ein Losentscheid nicht stattfindet. Vor der Abberufung ist wiederum die Aufsichtsbehörde anzuhören. Im Fall der Abberufung des Ehrenbeamten haben die

Einsatzkräfte unverzüglich (unter Einhaltung, der im § 13 genannten Fristen) einen neuen Berufungsvorschlag zu unterbreiten.

- (7) Zur Unterstützung und Beratung der Ortswehrleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zieht jede Ortswehrleitung weitere Funktionsträger der Ortswehr hinzu. Das können bis zu zwei Vertreter aus der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehrwart, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, sofern vorhanden, sein. Der Ortswehrleiter beruft die gemeinsamen Sitzungen ein und leitet diese gleichzeitig. Diese sind nicht öffentlich. Der Träger des Brandschutzes und die Stadtwehrleitung kann auf eigenes Verlangen an den Sitzungen teilnehmen.
- (8) Zur Koordinierung sämtlicher Angelegenheiten zwischen Sachgebietsleitung, Stadtwehrleitung, Ortswehrleitung und dem Träger des Brandschutzes finden regelmäßige Zusammenkünfte statt, deren Beratungsergebnisse in einem Ergebnisprotokoll festgehalten werden. Teilnehmer dieser Zusammenkünfte sind neben den in Satz 1 Genannten, der Stadtjugendfeuerwehrwart, nebst Stellvertreter sowie der gewählte Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung. Der Sachgebietsleiter bzw. im Vertretungsfall die Stadtwehrleitung beruft die Zusammenkünfte ein. Diese sind nicht öffentlich.

§ 4 Aufnahme und Austritt

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt Zeitz zu beantragen. Minderjährige müssen dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters beifügen.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist, dass das mögliche neue Mitglied sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie weltanschaulicher Toleranz bekennt und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt. Der Mitgliedschaft in der Feuerwehr steht zudem die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder Vereinigung entgegen. Um das in Satz 1 genannte Erfordernis nachzuweisen, hat der Anwärter ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen; das gilt auch für den Fall des Wechsels aus der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung. Sind im Führungszeugnis keine Eintragungen vorhanden, erstattet der Träger des Brandschutzes die entstandenen Kosten. Sofern der Betroffene bereits Mitglied in einer anderen Feuerwehr war, soll er zudem eine Beurteilung dieser Feuerwehr mit Schilderung seines Werdeganges beibringen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der Ortswehrleitung, in dessen Ortswehr der Antragsteller seinen Dienst verrichten soll durch schriftlichen Bescheid. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Um eine rechtzeitige Erreichbarkeit des jeweiligen Gerätehauses im Einsatzfall zu gewährleisten, ist das neue Mitglied in der Regel in die zum Wohnort nächstgelegene Ortswehr der Freiwilligen Feuerwehr Zeitz aufzunehmen. Über Streitigkeiten entscheidet der Träger des Brandschutzes nach Anhörung der Stadt- und Ortswehrleitung.
- (4) Dem neuen Mitglied ist der Aufnahmebescheid in Form einer Urkunde, diese Satzung und später der Mitgliedsausweis auszuhändigen. Dabei ist das neue Mitglied auf die ihm nach §§ 32, 33 KVG LSA obliegenden Pflichten sowie auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die Einhaltung der sich aus gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergebenden Pflichten hinzuweisen und zu verpflichten.
- (5) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr muss schriftlich gegenüber dem Oberbürgermeister über den Dienstweg (Ortswehrleitung, Stadtwehrleitung, Sachgebietsleiter) erklärt werden. Dieser stellt den Austritt durch schriftlichen Bescheid fest. Mit Bestandskraft des Feststellungsbescheides sind der Mitgliedsausweis sowie alle

persönlichen vom Träger des Brandschutzes erhaltenden Dinge und Ausrüstungsgegenstände in ordentlichen und sauberem Zustand zurückzugeben. Für nicht zurückgegebene Dinge und Ausrüstungsgegenstände wird nach Prüfung eine Kostennote erstellt.

§ 5 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied ist aus der Feuerwehr auszuschließen, wenn:
 - a. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr weggefallen sind (§ 4 Abs. 2),
 - b. es mit Vollendung des 18. Lebensjahres einer Aufnahme in die Einsatzabteilung nicht zugestimmt hat oder die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde,
 - b. seinen Dienst fortgesetzt nachlässig ausübt, dazu gehört auch, die notwendigen Pflichtstunden zu erbringen,
 - c. durch sein Verhalten die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr erheblich stört oder dem Ansehen der Feuerwehr schadet.
- (3) Ein Mitglied im Einsatzdienst kann insbesondere ausgeschlossen werden, bei
 - a. vorsätzlicher oder wiederholter Verletzung von Dienstpflichten (§ 10 Abs. 1),
 - b. wiederholt erfolglosem Abschluss der Ausbildung zum Truppmann, oder
 - c. wiederholt aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, an den Terminen zur Gesundheitsprüfung nicht teilgenommen hat, oder
 - d. Ablehnung der Versetzung in der Alters- und Ehrenabteilung oder der Ausbildungsabteilung

Dem Ausschluss soll in der Regel eine Ermahnung bzw. disziplinarische Maßnahme (§ 10) vorausgehen.
- (4) Ein Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung kann nach Anhörung des Verantwortlichen der Abteilung und der Ortswehrleitung und Abwägung sämtlicher bekannten Umstände ausgeschlossen werden, wenn es ohne aus persönlichen Gründen hieran gehindert zu sein, sich fortgesetzt nicht an den Aktivitäten der Abteilung beteiligt.
- (5) Vor Erlass einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine mündliche Stellungnahme ist entsprechend zu protokollieren.
- (6) Der Ausschluss hat durch schriftlichen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid erfolgen.

§ 6 Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung sollen nur Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet aber das 67. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig, gesundheitlich und körperlich gewachsen sind. Ausnahmen von der Altersgrenze sind auf Antrag gegenüber dem Träger des Brandschutzes zulässig. Über die geistige, gesundheitliche und körperliche Eignung hat eine arbeitsmedizinische Untersuchung stattzufinden, die jährlich zu wiederholen ist. Ein Anspruch auf Erteilung der Ausnahme besteht nicht. Der Anwärter (zwischen dem 18. und dem 67. Lebensjahr) hat dies durch ein arbeitsmedizinisches Attest nachzuweisen. Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen, können zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als

Fachberater herangezogen werden, auch wenn diese die nach Satz 1 erforderliche Tauglichkeit nicht mehr besitzen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung erfolgt durch Überreichung der Verpflichtungsurkunde.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2, 3 und 4 BrSchG LSA bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Oberbürgermeisters und der Stadtwehrleitung oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
- (4) Sie haben insbesondere
 - a. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b. bei Alarm sofort am Feuerwehrgerätehaus zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c. an Brandsicherheitswachen, der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - d. die erforderlichen Pflichtstunden nach FwDV 2 im erforderlichen Maße zu leisten. Hierbei können die geleisteten Einsatzstunden zu 50% Zeitanteil angerechnet werden.
- (5) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 und Funklehrgang dürfen keine Truppmannfunktionen im Einsatzdienst übernehmen. Feuerwehrmitglieder dürfen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr an den Ausbildungsdiensten der Einsatzabteilung teilnehmen. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Truppmannausbildung Teil 1 kann bei körperlicher und geistiger Eignung ab den vollendeten 16 Lebensjahren absolviert werden.
- (6) Aus der Einsatzabteilung abberufen (entpflichtet) werden Mitglieder,
 - a. die das 67. Lebensjahr vollendet haben, und denen keine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 1 erteilt wurde
 - b. die in ihrer geistigen, gesundheitlichen oder körperlichen Tauglichkeit dauerhaft eingeschränkt sind,
 - c. auf eigenen Wunsch.

§ 7 Ausbildungsabteilung

- (1) Die Ausbildungsabteilungen werden von den jeweiligen Ortswehren organisiert und durchgeführt. Bei Bedarf ist es möglich, die Ausbildungsdienste mehrere Ortswehren zusammenzufassen, oder an Teilen der Truppmann I und II – Ausbildung teilzunehmen, um auf die geforderte Pflichtstundenzahl pro Jahr zu kommen.
- (2) Sollten die Jahresausbildungspflichtstunden (vgl. FwDV 2) nicht erbracht werden, wird das Mitglied in die Ausbildungsabteilung versetzt, bis die Pflichtstunden erbracht wurden; das gilt auch, wenn zwar die Pflichtstunden erbracht werden, das Mitglied aber in den letzten 6 Monaten nicht an Einsätzen und Übungen teilgenommen hat. Letzteres wird aufgehoben, wenn das Mitglied wieder regelmäßig an Einsätzen und Übungen teilnimmt. Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Ortswehrleitung in Abstimmung mit der Stadtwehrleitung. Mitglieder der Ausbildungsabteilung dürfen nicht an Einsätzen teilnehmen, können aber Brandsicherheitswachen übernehmen, sofern die persönliche Eignung dafür feststeht.

§ 8 Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern im Alter vom 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie die Anforderungen gem. § 9 Abs. 6 S. 4 BrSchG LSA erfüllen. Die Kinderfeuerwehren der jeweiligen Ortswehren führen den Namen mit dem Zusatz des Ortsnamens.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Jugendfeuerwehren der jeweiligen Ortswehren führen den Namen mit dem Zusatz des Ortsnamens.
- (3) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Dienste und Ausbildungen als selbstständige Abteilung der jeweiligen Ortswehr. Sie untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch die Ortswehrleitung, die sich dazu jeweils eines Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwartes und eines Stellvertreters bedient.
- (4) Sind in verschiedenen Ortswehren nicht genug Kinder und/oder Jugendliche vorhanden, um eine eigene Abteilung zu gründen oder aufrechtzuerhalten, können sich die betroffenen mit einer Kinder/Jugendfeuerwehr einer anderen Ortswehr zusammenschließen, oder zunächst die Dienste gemeinsam wahrnehmen. Die Entscheidung über einen Zusammenschluss trifft nach Anhörung der betroffenen Ortswehrleitungen und der Stadtwehrleitung der Oberbürgermeister.
- (5) Die Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwarte werden unter den hierzu persönlich und fachlich geeigneten (mind. ein Jahr lang Truppführer sowie zusätzlich mindestens zunächst die JuLeiCa, sodann den Jugendfeuerwehrwart oder Erzieher mit staatlicher Anerkennung) Mitgliedern der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehr für die Dauer von 6 Jahren ausgewählt. Vor Berufung hat jeder Kandidat ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches regelmäßig alle 3 Jahre erneut vorzulegen ist. Er kann nicht berufen werden, bzw. wird Abberufen sofern das Führungszeugnis einschlägige Eintragungen aufweist.
- (6) Die Jugendfeuerwehrwarte aller Ortswehren schlagen aus ihrer Mitte den Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter vor. Diese Aufgabe wird den Vorgeschlagenen vom Träger des Brandschutzes nach Anhörung der Stadtwehrleitung für die Dauer von 6 Jahren übertragen.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Altersabteilung kann unter Überlassung der Dienstuniform auf Antrag übernommen werden, wer wegen eines der in § 6 Abs. 5 genannten Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) In die Ehrenabteilung kann auch aufgenommen werden, wer nicht Mitglied der Einsatzabteilung gewesen ist und sich um die Belange des Brandschutzes und der Hilfeleistung besonders verdient gemacht hat.
- (3) Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der jeweiligen Ortswehr. Sie untersteht der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Ortswehrleitung, die sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können freiwillig ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind, das gilt insbesondere für Brandsicherheitswachen. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Ortswehrleitung bzw.

bei den Brandsicherheitswachen der Stadtwehrleitung. § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

- (5) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung jeder Ortswehr wählen aus ihrer Mitte je einen Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für die Unterstützung der Ortswehrleitung und der Stadtwehrleitung für die Dauer von 6 Jahren.

§ 10 Folgen von Dienstpflichtverletzungen

- (1) Verstößt ein Mitglied im Einsatzdienst schuldhaft gegen eine ihm nach § 9 Abs. 3 BrSchG LSA obliegende Dienstpflicht, so kann der Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz im Einvernehmen mit der Stadtwehrleitung und unter Einbeziehung der Ortswehrleitung, in dessen Ortswehr das Mitglied seinen Dienst verrichtet, eine Ermahnung aussprechen bzw. aussprechen lassen. Eine Dienstpflichtverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- a. nicht pünktlich und regelmäßig am Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung teilnimmt,
 - b. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nicht nachkommt,
 - c. sich den anderen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber unkameradschaftlich verhält,
 - d. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst missachtet,
 - e. die ihm anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen nicht gewissenhaft pflegt oder sie zu anderen als zu dienstliche Zwecke gebraucht.

Die Ermahnung wird schriftlich ausgesprochen.

- (2) Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine disziplinarische Maßnahme angeordnet werden. Als solche kommt insbesondere die vorübergehende (höchstens 6 Monate dauernde) Suspendierung des Mitglieds vom aktiven Einsatzdienst in Betracht. Während der Zeit der Suspendierung hat das Mitglied weiterhin an Aus- und Fortbildungen sowie Übungen teilzunehmen. Disziplinarische Maßnahmen haben durch schriftlichen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid zu erfolgen.
- (3) Vor dem Ausspruch einer Maßnahme nach Abs. 1 und 2 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine mündliche Stellungnahme ist ihrem Wesen nach zu protokollieren.
- (4) Als letztes Mittel kommt auch der Ausschluss aus der Feuerwehr in Betracht. Dieser erfolgt auf der Grundlage von § 5 Abs. 3.

§ 11 Persönliche Ausrüstung und Dienstkleidung

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung und Dienstkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Zeitz Ersatz verlangen. Dienstbekleidung und persönliche Ausrüstung sind ausschließlich im angeordneten Dienst, bei offiziellen Veranstaltungen und im Einsatz zu tragen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Einsatzleiter / Gruppenführer / der Ortswehrleitung
- a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,

- b. Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- c. unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Jahreshauptversammlung der Ortswehren

- (1) Die Ortswehren führen i. d. R. einmal jährlich eine sog. Jahreshauptversammlung durch, an der alle Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortswehr teilnehmen können.
- (2) Die Jahreshauptversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Ortswehr, insbesondere
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b. die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten,
 - c. es können Ehrungen, Auszeichnungen sowie Beförderungen von Mitgliedern vorgenommen werden
- (3) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Ortswehr dies verlangt. Ort und Zeit der Jahreshauptversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Die Jahreshauptversammlung wird von der Ortswehrleitung geleitet.

§ 13 Wahlen

- (1) Für die nach dem Brandschutzgesetz durchzuführenden Wahlen gelten die folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Wahlen werden von einem Wahlleiter, dessen Stellvertreter und dem Wahlvorstand durchgeführt und geleitet. Dem Wahlvorstand gehören min. 2 und max. 8 Mitglieder an. Der Wahlleiter, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen nicht selbst zur Wahl stehen. Der Träger des Brandschutzes benennt für die Wahl der Stadtwehrleitung auf Vorschlag des Stadtwehrleiters und für die Wahl der Ortswehrleitung auf Vorschlag des Ortswehrleiters den Wahlleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (3) Die Wahl soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit der amtierenden Stadtwehrleitung und der Ortswehrleitung erfolgen. Im Fall der vorzeitigen Amtsüberlassung, soll die Neuwahl unverzüglich erfolgen. Der Wahlleiter gibt sechs Wochen vor dem geplanten Wahltermin die Aufforderung zur Abgabe von Bewerbungen für die Wahl der Stadtwehrleitung durch Aushang in den Feuerwehrgerätehäusern aller Ortswehren und für die Wahl der Ortswehrleitung durch Aushang im Feuerwehrgerätehaus der jeweiligen Ortswehr bekannt.
- (4) Bewerbungen sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Wahlleiter einzureichen. Der Wahlleiter übergibt alle fristgerecht eingegangenen Bewerbungen zur Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen an den Sachgebietsleiter. Dieser teilt dem Wahlleiter das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich mit.
- (5) Eine Person darf für mehrere Wahlfunktionen kandidieren, aber nicht zeitgleich mehrere Wahlfunktionen ausüben. Dies gilt nicht für den stellvertretenden Stadtwehrleiter; dieser darf eine weitere Wahlfunktion in einer Ortswehr ausüben.
- (6) Der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Wahl die für die Ausübung der Wahlfunktion erforderliche Qualifikation nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (Laufbahnverordnung) besitzen oder diese innerhalb eines Zeitraumes von

zwei Jahren nach der Wahl erlangen können. Letzteres gilt nach der Laufbahnverordnung nicht für die Wahl der Stadtwehrleitung.

- (7) Der Wahlleiter gibt den Wahltermin, den Wahlort sowie die zur Wahl zugelassenen Wahlbewerber zwei Wochen vor der Wahl durch Aushang in den Feuerwehrgerätehäusern der Ortswehren bekannt.
- (8) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es wird einzeln und nacheinander gewählt. Briefwahl ist möglich.
- (9) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
- (10) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a. nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 - c. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (11) Die Auszählung hat durch den Wahlvorstand mit Unterstützung des Wahlleiters und seines Stellvertreters zu erfolgen. An der Auszählung der Stimmen dürfen die Wahlberechtigten beobachtend teilnehmen.
- (12) Gewählt ist die Person, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zu ziehen hat. Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (13) Die Wahl der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter können auch im Rahmen der Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortswehr erfolgen. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehr. Es kann offen (durch Handzeichen) gewählt werden, wenn kein Wahlberechtigter widerspricht.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Die Dienst- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 15 Inkrafttreten

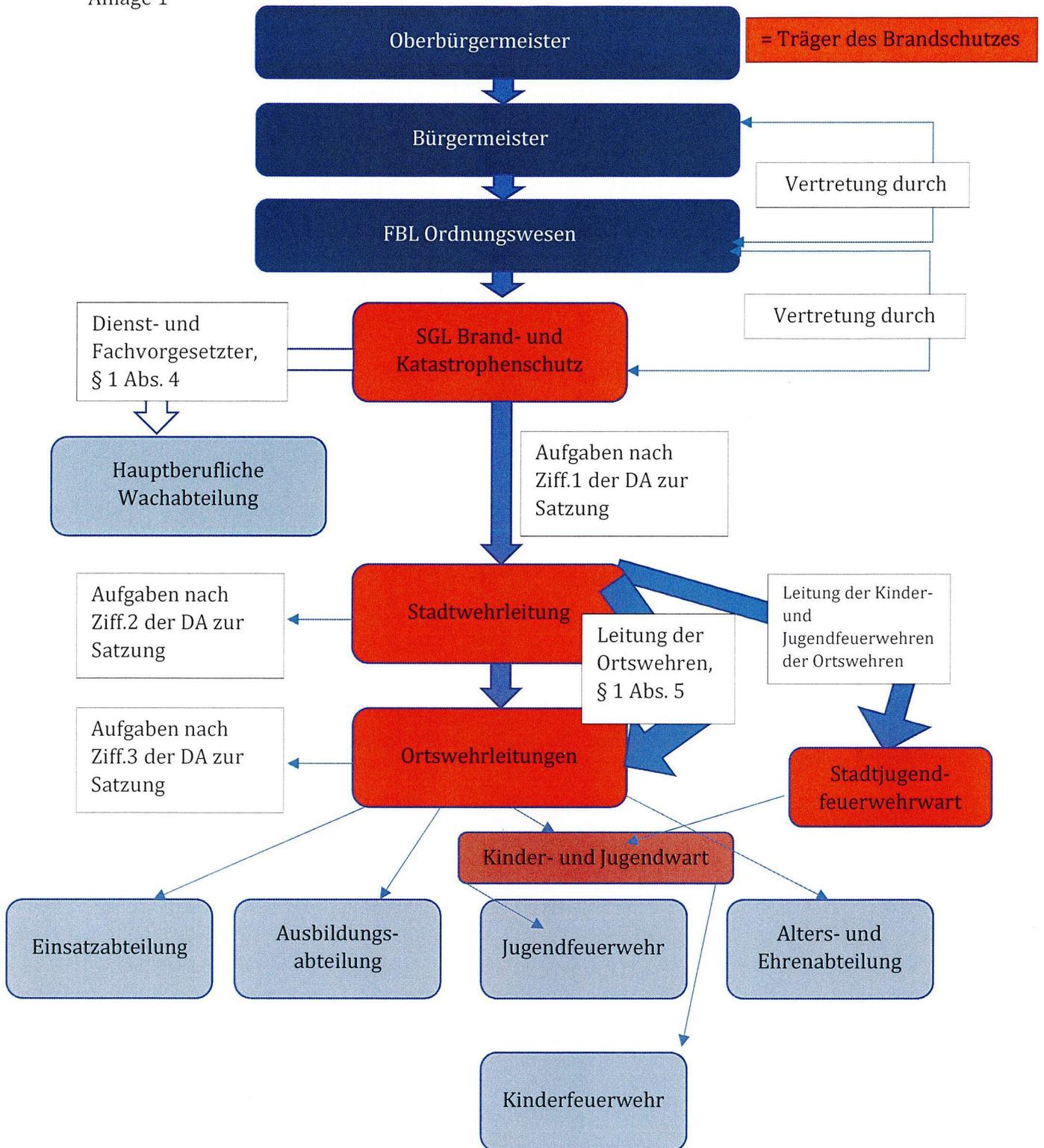
Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Zeitz (Feuerwehrsatzung) in ihrer aktuellen Fassung.

Zeitz, den **24. Juni 2025**

Thieme
Oberbürgermeister



Anlage 1



Bekanntmachungsvermerk

Die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Zeitz vom 19.06.2024 wurde am ...
im Internet unter www.zeitz.de/bekanntmachungen bekannt gemacht.

Zeitz, ...

SB Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Hinweisblätter gem. § 21 Abs. 2 S. 3 der Hauptsatzung der Stadt Zeitz wurden gefertigt und zum
Aushang weitergeleitet.

Zeitz, den

SB Presse- und Öffentlichkeitsarbeit